

53. 1. Wird die in den Allgemeinen Bedingungen einer Unfallversicherung bestimmte Frist, innerhalb deren der Versicherungsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden muß, für den ganzen Anspruch durch Erhebung einer Zeillage gewahrt?

2. Zu den Pflichten des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, der in der Berufungsinstanz als Verkehrsanwalt tätig ist. Gesetz über den Versicherungsvertrag am 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 12 Abs. 2. BGB. § 611.

III. Zivilsenat. Urte. v. 10. November 1936 i. S. R. (Kl.) w. G. (Berl.). III 59/36.

- I. Landgericht Krefeld-Uerdingen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger wurde am 31. Januar 1933 von einem unbekannt gebliebenen Täter angeschossen. Die Kugel drang in die rechte Brustseite ein, beeinträchtigte auch die Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes. Der Kläger war bei der A. Versicherungs-Aktiengesellschaft in S. gegen Unfall versichert, und zwar mit 20000 RM. für den Fall des Todes, mit 40000 RM. für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalvidität) und mit einem Tagegeld von 20 RM. für

den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, dies jedoch nur während der Dauer des auf den Unfall folgenden Jahres. Der Kläger wandte sich nach dem Unfall alsbald an die Versicherungsgesellschaft mit dem Ersuchen, ihm das vereinbarte Tagegeld zu zahlen. Sie zahlte ihm zweimal vorschußweise je 400 RM., verweigerte dann aber weitere Zahlungen. Nachdem sie den Kläger durch mehrere Ärzte hatte untersuchen lassen, verlangte sie nämlich von ihm, daß er sich zur „stationären“ Behandlung durch den Professor Dr. F. in ein Krankenhaus in B. begeben. Das lehnte der Kläger ab. Die U. sah darin eine Verletzung der dem Kläger nach § 9 Nr. 6c ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) obliegenden Pflichten und erklärte ihm deshalb durch Schreiben vom 11. November 1933, sie sei gemäß § 10 AVB. von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei geworden. Am Schluß dieses Schreibens machte sie den Kläger unter Berufung auf § 19 AVB. darauf aufmerksam, daß gegen ihre Entscheidung innerhalb von 6 Monaten Klage einzureichen sei, andernfalls seine Ansprüche, auch auf dem Klagewege, nicht mehr verfolgt werden könnten.

Um seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft gerichtlich geltend zu machen, wandte sich der Kläger an den jetzt verklagten Rechtsanwalt. Dieser erhob am 29. Januar 1934 beim Landgericht für den Kläger gegen die U. Klage auf Zahlung von Tagegeldern in Höhe von 1100 RM. nebst Zinsen. Am Schluß der Klageschrift hieß es, daß aufgelaufene Tagegeld betrage bis heute weit über 5000 RM., worauf nur 800 RM. gezahlt seien; mit der vorliegenden Klage werde daher ein weiterer Teilbetrag gefordert. Der Kläger beauftragte dann am 5. April 1934 den Beklagten, die Klagesumme auf 2500 RM. zu erhöhen. Der Beklagte reichte auch am 11. April einen Schriftsatz mit entsprechend erhöhtem Antrag beim Landgericht ein. In der mündlichen Verhandlung wurde jedoch nicht dieser, sondern der ursprüngliche, nur auf 1100 RM. lautende Klageantrag verlesen.

Das Landgericht wies durch Urteil vom 3. Mai 1934 die Klage ab, weil der Kläger seiner Verpflichtung, sich ärztlich behandeln zu lassen, nicht nachgekommen sei und dadurch seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft verwirkt habe. Der Kläger legte Berufung ein. In der Berufungsinstanz wurde er durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten; der Beklagte blieb aber weiterhin als Ver-

Lehrsanwalt für ihn tätig. In der Berufungsbegründung vom 14. Juli 1934 wurde das Klagebegehren auf 2500 RM. nebst Zinsen erhöht; dieser neue Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 1935 verlesen. Das Oberlandesgericht verurteilte zunächst durch Teilurteil die Versicherungsgesellschaft, an den Kläger die ursprünglich eingeklagte Summe von 1100 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Dagegen wies es durch Schlussurteil den weiteren Anspruch auf 1400 RM. nebst Zinsen ab, legte auch dem Kläger $\frac{3}{6}$ der Kosten des zweiten Rechtszuges auf, und zwar mit der Begründung, daß er insoweit seines etwaigen Versicherungsanspruchs verlustig gegangen sei, weil er die Ausschlußfrist von § 19 VVG., § 12 Vbj. 2 VVG. nicht innegehalten habe.

Der Kläger stellt sich nunmehr gleichfalls auf den Standpunkt, daß er durch den Ablauf der bezeichneten Frist gehindert sei, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage gegen die Versicherungsgesellschaft geltend zu machen. Er wirft dem Beklagten vor, daß dieser den Fristablauf und den damit verbundenen Rechtsverlust verschuldet habe, und macht ihn deshalb in dem gegenwärtigen Rechtsstreit für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. Diesen Schaden berechnet er folgendermaßen: Für das erste Jahr nach dem Unfall habe er Tagegelber zunächst in voller Höhe, später in Höhe von mindestens 50 v. H. verlangen können. Das ergebe im ganzen einen Tagegelbanspruch von 4770 RM. Davon habe die Versicherungsgesellschaft 1900 RM. bezahlt; um den Rest von 2870 RM. sei er durch die Schuld des Beklagten gekommen. Dazu träten die Kosten des Vorprozesses, die er in der Klagschrift auf 541 RM., später dann auf 625,65 RM. beziffert hat. Außerdem sei er jetzt noch in seiner Erwerbsfähigkeit um etwa 50% beschränkt, so daß er gegen die Versicherungsgesellschaft auch einen Anspruch auf Ersatz von Invaliditätsschaden gehabt habe. Davon mache er einstweilen einen Teilbetrag von 2000 RM. gegen den Beklagten geltend. Der Kläger hat dementsprechend in der ersten Instanz beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 5495,65 RM. nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er gibt zwar zu, daß er infolge eines Versehens versäumt habe, die Klage im Vorprozeß rechtzeitig um 1400 RM. zu erhöhen. Er bestreitet aber, daß dieses Versehen den Schaden des Klägers verursacht habe. Denn

das Schlussurteil des Oberlandesgerichts im Vorprozeß sei rechtsirrig. Durch die Teilklage sei die Ausschlußfrist für den ganzen Versicherungsanspruch gewahrt worden, so daß die Klagerweiterung im Vorprozeß auch nach Fristablauf durchaus statthaft gewesen sei. Den ihm weiter noch erwachsenen Schaden könne der Kläger, nachdem einmal innerhalb der Frist Klage erhoben worden sei, noch jetzt gegen seine Versicherungsgesellschaft verfolgen. Übrigens sei er, Beklagter, nur beauftragt worden, Tagesgelde in Höhe von 1100 RM. und dann noch von 1400 RM. einzulagern. Mit den sonstigen Ansprüchen des Klägers gegen die Versicherungsgesellschaft sei er nicht befaßt worden. Weiter greift der Beklagte auf die Verteidigung der Versicherungsgesellschaft im Vorprozeß zurück und behauptet, der Kläger hätte alle Versicherungsansprüche dadurch verwirkt, daß er sich nicht in die Behandlung des Professors Dr. F. begeben habe. Endlich bestreitet der Beklagte auch die Höhe der Klageansprüche.

Der Kläger ist dem Vorbringen des Beklagten entgegengetreten. In erster Reihe bleibt er dabei, daß die Ausschlußfrist nur für den Teilbetrag von 1100 RM. eingehalten worden sei. Aber auch wenn das nicht zutreffen sollte, so habe der Beklagte den Schaden dadurch verschuldet, daß mit dem von ihm zu vertretenden Ablauf der Frist eine unklare Rechtslage eingetreten sei, die dann zu dem Urteil des Oberlandesgerichts geführt habe. Der Beklagte habe auch versäumt, im Vorprozeß dem Berufungsgericht die Gründe erschöpfend darzulegen, mit denen er jetzt zu rechtfertigen suche, daß die Frist für den ganzen Versicherungsanspruch gewahrt worden sei. Jedenfalls sei der Beklagte verpflichtet gewesen, sämtliche Versicherungsansprüche durch Klagerweiterung in dem ersten Rechtsstreit geltend zu machen, da eine neue Klage gegen die Versicherungsgesellschaft nach Fristablauf unter allen Umständen unzulässig sei. Auch für den Verlust des Anspruchs auf Ersatz des Invalidentätsschadens hafte der Beklagte, da er mit der ganzen Versicherungsangelegenheit befaßt worden sei und daher selbst ohne ausdrücklichen Auftrag die Bedeutung der Ausschlußfrist auch für diesen Teil des Versicherungsanspruchs hätte prüfen müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 5411 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen und Widerklage erhoben mit dem An-

trage, festzustellen, daß dem Kläger auch in Höhe von weiteren 1000 RM. kein Invaliditätsanspruch zustehe. Er stützt sich darauf, daß der Kläger, der als Invaliditätsschaden bisher nur einen Teilbetrag in Höhe von 2000 RM. geltend gemacht habe, behaupte, einen mindestens um 1000 RM. höheren derartigen Schaden erlitten zu haben. Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die vom Beklagten mit seiner Widerklage begehrte Feststellung getroffen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, soweit seine Klage in Höhe von 1470 RM. nebst Zinsen abgewiesen worden ist; im übrigen führte sie zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Bereits das Landgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Einklagung des Teilbetrags von 1100 RM. die Ausschlußfrist für den ganzen einheitlichen Versicherungsanspruch des Klägers gewahrt worden sei. Das Berufungsgericht ist dieser Rechtsauffassung beigetreten und hat dazu ausgeführt: Der Beklagte habe nicht schuldhaft gehandelt, weil er eine Ansicht vertreten habe, die der höchste Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung gebilligt habe. Er habe auch nicht etwa deshalb schuldhaft gehandelt, weil er in einer streitigen Frage den sicheren Weg hätte wählen müssen. Von einer Streitfrage könne nämlich vorliegend keine Rede sein, weil eine andere Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, soweit man ihre Kenntnis von einem Prozeßbevollmächtigten verlangen könne, weder in den Erläuterungsbüchern noch in den Fachzeitschriften vertreten werde.

Das Berufungsgericht hat es unterlassen, für seine Ansicht von der fristwährenden Wirkung einer Klage, mit der nur ein Teil eines Versicherungsanspruchs geltend gemacht wird, irgendeinen Beleg aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts anzuführen. Auch das Landgericht, das seine Meinung ausführlicher begründet als das Oberlandesgericht, hat in diesem Zusammenhang nur eine Entscheidung des Reichsgerichts genannt, die in RGZ. Bd. 102 S. 380 (382) abgedruckte. Diese befaßt sich indessen nicht mit der in Versicherungsverträgen vorkommenden, in § 12 Abs. 2 BGB. gewissen Beschränkungen unterworfenen Ausschlußfrist, sondern mit der des § 5 des preuß. Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 (GS.

§. 199). Auch die in den Schriftsätzen der Parteien angeführten reichsgerichtlichen Urteile entstammen nicht dem hier in Frage kommenden Versicherungsrecht, sondern behandeln gesetzliche Ausschlußfristen aus verschiedenen Sondergesetzen. So betreffen die Urteile in RGZ. Bd. 12 S. 299, Bd. 93 S. 312, Bd. 97 S. 181 und Bd. 119 S. 362 die Ausschlußfrist des § 30 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221), RGZ. Bd. 122 S. 320 die schon erwähnte Ausschlußfrist des § 5 des preuß. Tumultschadengesetzes, RGZ. Bd. 129 S. 293 die Ausschlußfrist des § 5 des Reichsgesetzes betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345). Für diese Ausschlußfristen hat das Reichsgericht allerdings anerkannt, daß die Klage auch nach Fristablauf auf weitere Ansprüche erstreckt werden könne, während es jedoch eine neue Klage nach Fristablauf nur in solchen Fällen zugelassen hat, in denen durch die Geldentwertung eine besondere Neugestaltung der Dinge eingetreten war (vgl. die schon genannten Entscheidungen RGZ. Bd. 119 S. 362 und Bd. 122 S. 320). Ähnlich hat übrigens der erkennende Senat auch für die Ausschlußfristen des Beamtenrechts (§ 150 RBG.; § 2 des preuß. Gesetzes betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, GS. S. 241) ausgesprochen, daß der Beamte im Laufe des Rechtsstreits ohne Rücksicht auf die Ausschlußfrist neue Ansprüche erheben kann, die sich lediglich als tatsächliche und rechtliche Erweiterungen des ursprünglich erhobenen einheitlichen Klaganspruchs darstellen (RGZ. Bd. 92 S. 114; Urtr. vom 15. Dezember 1922 III 509/22).

Die in all' diesen Entscheidungen behandelten Ausschlußfristen sind besonders geartet. Sie werden in Lauf gesetzt durch einen behördlichen Bescheid, der ein vorangegangenes, den Klaganspruch betreffendes Verwaltungsverfahren abschließt. Hier wird regelmäßig der Wille des Betroffenen, sich gegen diesen Bescheid in seiner Ganzheit zur Wehr zu setzen, schon durch eine Teilklage hinreichend zum Ausdruck gebracht. Das durch die Klage eingeleitete gerichtliche Verfahren kann in gewissem Sinne als Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens und daher als dessen Gegenstand im ganzen umfassend angesehen werden. So ist es gerechtfertigt, in diesen Fällen der Ausschlußfrist nicht die Wirkung beizumessen, daß ihr Ablauf eine nach § 268 Nr. 2 ZPO. verfahrensrechtlich zulässige Klagerweiterung

verbiete. Alle diese Erwägungen treffen bei den vertraglichen Fristen des Versicherungsrechts nicht zu, wie keiner weiteren Darlegung bedarf. Die Tragweite der verschiedenen Ausschlußfristen ist überhaupt keineswegs immer die gleiche (so schon RRG. Bd. 102 S. 341), und ganz besonders sind gesetzliche und vertragliche Ausschlußfristen verschiedener Natur (vgl. RRG. Bd. 142 S. 285). So ist die anscheinend von den Vorinstanzen für richtig gehaltene einfache Übertragung der Grundsätze, die in den bisher genannten Urteilen des Reichsgerichts für gewisse gesetzliche Ausschlußfristen entwickelt worden sind, auf die hier in Frage kommende vertragliche Ausschlußfrist des § 12 Abs. 2 BGB. nicht angängig. Ihre Bedeutung, ihr Verhältnis zur Teilklage muß besonders untersucht werden.

Die in Versicherungsverträgen allgemein, hier in § 19 BGB. enthaltene Bestimmung, daß Versicherungsansprüche innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablehnung des Anspruchs durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden müssen, findet, wie in der Begründung zu § 12 des Entwurfs eines Versicherungsvertragsgesetzes (Druckf. d. Reichstags 11. Legisl.-Per. II. Session 1905/1906 Nr. 22 S. 75) ausgesprochen worden ist, ihre Rechtfertigung darin, daß durch jede Verzögerung in der Erledigung zweifelhafter Ansprüche die zuverlässige Feststellung der maßgebenden Tatsachen erschwert und zugleich die Übersicht über den wahren Stand des Vermögens des Versicherers beeinträchtigt wird. Es mag zugegeben werden, daß der hier zuerst genannte Gesichtspunkt nicht in allen Fällen einer Teilklage Platz greift. Die erforderliche Klärung des Sachverhalts kann unter Umständen schon durch eine bloße Teilklage herbeigeführt werden, nämlich dann, wenn dem Gesamtanspruch in seiner vollen Höhe ein einheitlicher Tatbestand zugrunde liegt. Dagegen hat die Teilklage diesen Erfolg dann nicht, wenn aus einem Versicherungsvertrag verschiedenartige Ansprüche erwachsen können oder wenn die Höhe des einen Versicherungsanspruchs von einer möglicherweise verschieden verlaufenden Tatsachengestaltung abhängt. Beides trifft im vorliegenden Falle zu. Der Tagegelberanspruch und der Invaliditätsanspruch knüpfen an verschiedene Voraussetzungen an (vorübergehende — dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit; vgl. §§ 1, 6 BGB.). Auch ist der Tagegelberanspruch abhängig von der Entwicklung der durch den Unfall herbeigeführten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Klägers während des

ersten Jahres nach dem Unfall. So war von der vom Kläger erhobenen Teilklage, die nur Tagegelder für die erste Zeit nach dem Unfall betraf, keineswegs eine völlige Klärung sämtlicher Ansprüche des Klägers gegen die Versicherungsgesellschaft zu erwarten. Noch weniger genügte sie dem zweiten mit der Ausschlußfrist verfolgten Zweck. Die Teilklage gab, wenigstens nach ihrem Antrag, nur in beschränktem Umfang Auskunft darüber, wie weit die Versicherungsgesellschaft auf Ansprüche des Klägers gefaßt sein mußte, und setzte sie daher nicht mit Sicherheit in den Stand, die gebotenen geldlichen Maßnahmen vollständig zu treffen.

Die gesetzlichen Vorschriften, die das Landgericht für seine gegen-teilige Meinung anführt, sind nicht von entscheidender Bedeutung. Merkwürdig läßt § 268 Nr. 2 ZPO. eine Klagerweiterung zu. Das ist aber nur ein verfahrensrechtlicher Grundsatz. Er muß zurücktreten, wenn das für die Beurteilung des Streitfalls maßgebende sachliche Recht Ansprüche nur insoweit anerkennt, als sie binnen einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Völlig neben der Sache liegt die Anführung von § 570 I 9 des Preuß. Allgemeinen Landrechts. Der dort ausgesprochene Grundsatz: „Wer einen Teil seines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht“ gilt nicht für den rechtsrechtlich geregelten Versicherungsvertrag. In der vom Landgericht angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 102 S. 382 wird er bloß zur Auslegung des alten preuß. Tumultschadengesetzes verwendet.

Eine dem Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschrift gerecht werdende Auslegung des Versicherungsvertrags führt also dazu, daß eine Teilklage die Klagefrist nur für den damit geltend gemachten Teilanspruch wahrht. Dies Ergebnis bedarf jedoch der Einschränkung, soweit Treu und Glauben es fordern. Den Grundsätzen von Treu und Glauben ist das Versicherungsverhältnis anerkanntermaßen ganz besonders unterworfen. Gerade der Versicherer muß deshalb bei seinem Verhalten auf die Belange des Versicherungsnehmers Rücksicht nehmen und es danach einrichten (vgl. RGZ. Bd. 148 S. 298 [301]). Daraus kann sich unter Umständen ergeben, daß er in einem Rechtsstreit den Gegner darauf hinweisen muß, dessen Teilklage genüge nicht zur Fristwahrung für den über den eingeklagten Teil hinausgehenden Anspruch. Tut er das nicht, so kann das den klagenden Versicherungsnehmer zu der Annahme verleiten, die verklagte

Versicherungsgesellschaft sehe die Klagefrist für den ganzen Versicherungsanspruch als gewahrt an. Solchenfalls würde sie gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn sie sich später auf einen entgegenstehenden inneren Willen beriefe. Sie träfe dann der Vorwurf unerlaubter Rechtsausübung (sog. Gegeneinwand der Arglist). — Daß der erkennende Senat in RRG. Bd. 146 S. 38 gegenüber dem Ablauf der Ausschlußfrist des § 150 RRG. eine Berufung auf Treu und Glauben nicht zugelassen hat, sieht dem, was vorstehend ausgeführt, nicht entgegen. Denn die Frist des § 150 RRG., deren Ablauf den Rechtsweg ausschließt, ist verfahrensrechtlicher Natur. Daraus hat der erkennende Senat die Folgerung gezogen, daß bei ihr der sachlich-rechtliche Grundsatz von Treu und Glauben keine Anwendung finden kann. Die in § 12 Abs. 2 RRG. näher geregelte vertragliche Frist berührt dagegen die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht. Ihr Ablauf bringt den Versicherungsanspruch selbst zum Erlöschen. Sie ist also sachlich-rechtlicher Art und unterliegt deshalb der Beurteilung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben.

Die dargelegte Rechtsansicht entspricht der des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts, zu dessen Geschäftsbereich die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse gehören. Er hat erst kürzlich in seinem Urteil vom 22. September 1936 VII 82/36, abgedr. WarnRspr. 1936 Nr. 177, hierzu Stellung genommen. Die Entscheidung beantwortet zwar nicht ausdrücklich die Frage, ob eine Teilklage zur Fristwahrung für den ganzen Versicherungsanspruch genüge. Der VII. Zivilsenat hat sie aber ersichtlich verneint, da sonst die seine Entscheidung tragenden Erwägungen nicht erforderlich gewesen wären. Diese gehen dahin, daß die Versicherungsgesellschaft, die zunächst nur auf einen Teilbetrag der bei Unfalltod doppelt zu zahlenden Lebensversicherungssumme verklagt worden war, bei Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlußfrist die damalige Klägerin darauf hätte hinweisen müssen, daß sie nicht gewillt sei, auf die Wirkung der Fristsetzung für den nichteingeklagten Teil des Anspruchs zu verzichten. Da sie das unterlassen habe, könne sie sich nachträglich nicht mehr auf den Fristablauf berufen, auch nicht in dem später von der Berechtigten wegen der Restsumme angestrenzten zweiten Rechtsstreit.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß den Vorinstanzen — zwar nicht in den Gründen, wohl aber im Ergebnis — insofern bei-

zupflichten ist, als die im Vorprozeß vom Oberlandesgericht in Höhe von 1400 RM. ausgesprochene Abweisung der Klage gegen die Versicherungsgesellschaft nicht gebilligt werden kann. Zwar war die Teilklage an sich nur geeignet, die Ausschlußfrist in Höhe von 1100 RM. zu wahren. Die Klageschrift enthielt aber den bedeutsamen Satz, daß diese 1100 RM. nur ein Teilbetrag der schon weit über 5000 RM. aufgelaufenen Tagegelber seien. Damit wurde die damals verklagte Versicherungsgesellschaft darauf hingewiesen, daß sie mit einem Anspruch des Klägers von mindestens 5000 RM. zu rechnen habe. Sie konnte sich also in ihren geschäftlichen Maßnahmen auf diese Forderung einstellen. Andererseits war sie in der Lage, durch eine Feststellungswiderklage in dem damaligen Rechtsstreit eine Entscheidung über den ganzen ihr drohenden Anspruch von 5000 RM. herbeizuführen. Bei dieser Sachlage durfte sie nicht stillschweigend den Ablauf der Frist abwarten, die sie dem Kläger gesetzt hatte, und dann durch Berufung darauf seine über 1100 RM. hinausgehende Forderung zu Fall bringen. Treu und Glauben erforderten es, daß sie ihn auf die nur beschränkte Wirkung seiner Teilklage hinwies. Zeit genug hatte sie dazu; denn die Teilklage ist schon Ende Januar 1934 erhoben worden, während die Frist erst Mitte Mai ablief. So enthielt die Berufung der Versicherungsgesellschaft auf die Fristbestimmung gegenüber der allerdings erst nach Fristablauf vorgenommenen Klagerweiterung eine unzulässige Rechtsausübung, die das Berufungsgericht bei Beachtung der im Versicherungsrecht besonders bedeutsamen Grundsätze von Treu und Glauben hätte zurückweisen müssen.

Unerörtert kann bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn der Kläger mehr als den in der Klageschrift des Vorprozesses angegebenen Höchstbetrag an Tagegeldern (5000 RM.) geltend machen wollte. Der jetzigen Klage liegt nur ein Betrag von insgesamt 4770 RM. zugrunde. Dagegen muß festgestellt werden, daß der Kläger infolge des Fristablaufs seinen Invaliditätsanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft nicht mehr erheben kann. Ihre ablehnende Erklärung vom 11. November 1933 bezog sich auch auf ihn. Sie erklärte, von jeder Leistung frei zu sein, weil der Kläger seine Vertragspflichten verletzt habe. Der Kläger war in der Lage, mindestens durch eine Feststellungsklage auch diesen Teil seines Schadens innerhalb der Frist gerichtlich geltend zu machen. Von Invaliditätsschaden ist aber

in dem früheren Rechtsstreit überhaupt nicht die Rede gewesen. Der Hinweis in der Klageschrift auf weitere Ansprüche bezog sich lediglich auf die ziffernmäßig wenigstens ungefähr abgegrenzten Tagegelder. So brauchte die Versicherungsgesellschaft allerdings nur mit einem Tagegelderanspruch des Klägers, nicht auch mit einer Verpflichtung, ihm Invaliditätsschaden zu ersetzen, zu rechnen. Sie hatte daher keine Veranlassung, den Kläger darauf hinzuweisen, daß er einen etwaigen Invaliditätsschaden innerhalb der Frist einzulegen müsse. Soweit läßt sich, wenn man die beiderseitigen Belange nach Treu und Glauben abwägt, die Aufklärungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht erstrecken. Auch dieser ist zu sorgfältiger Wahrnehmung seiner Vertragsrechte verpflichtet und kann nicht jede eigene Säumnis in ihren Folgen auf den Versicherer abwälzen. Der aus dem Versicherungsvertrag herzuleitende Anspruch des Klägers auf Ersatz von Invaliditätsschaden ist demnach durch Fristablauf erloschen.

II. Schon aus den bisherigen Ausführungen darüber, wie weit eine Teilklage zur Wahrung einer versicherungsrechtlichen Ausschlußfrist genügt, ergibt sich, daß die gegenwärtige Klage teilweise unbegründet ist. Der Kläger behauptet, er habe nach dem Versicherungsvertrag von der Versicherungsgesellschaft im ganzen 4770 RM. an Tagegeldern zu fordern gehabt. Davon hat sie ihm 1900 RM. (800 RM. vorzuschußweise, 1100 RM. Urteilssumme) gezahlt. Mit 1400 RM. ist er rechtskräftig abgewiesen worden. Den Rest von 1470 RM. kann er jedoch, soweit ihm ein Anspruch darauf überhaupt erwachsen und ihm auch nicht später aus anderen Gründen als durch Fristablauf verloren gegangen ist, noch jetzt gegen die Versicherungsgesellschaft geltend machen. Wollte sie sich insoweit auf den Ablauf der Ausschlußfrist berufen, so würde das nach dem Gesagten mit ihrem Verhalten der Teilklage gegenüber unvereinbar sein und deshalb gegen Treu und Glauben verstoßen.

Der Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung ist dem Kläger auch nicht dadurch verloren gegangen, daß er noch nicht alsbald, nachdem sich die Versicherungsgesellschaft zum erstenmal auf den Fristablauf berufen und so die Rechtslage für ihn geklärt hatte, diesen Teil seiner Tagegelder im Klagewege — sei es im Vorprozeß, sei es in seinem neuen Prozeß — gerichtlich verfolgt hat. Die Frist zur Klagerhebung würde vielmehr erst dann wieder begonnen

haben, gegen ihn zu laufen, wenn die Versicherungs-gesellschaft erneut in einer den Erfordernissen des § 12 Abs. 2 BVB. genügenden Weise unter Setzung einer neuen Frist den Anspruch abgelehnt hätte, was sie nicht getan hat. Daß aus der genannten Vorschrift diese Folgerung abzuleiten ist, hat der VII. Zivilsenat in RGZ. Bd. 148 S. 298 (302) näher begründet. Die dort für eine Haftpflichtversicherung angestellten Erwägungen treffen auch für die hier in Frage kommende Unfallversicherung zu.

Seinen etwaigen Anspruch auf Zahlung von weiteren 1470 RM. Lagegeldern kann der Kläger sonach auch jetzt noch gegen die Versicherungs-gesellschaft einklagen. Er ist insoweit durch den Fristablauf nicht geschädigt worden. Daraus folgt, daß der Kläger in Höhe des genannten Betrages nebst Zinsen mit Recht abgewiesen worden ist. In diesem Umfang kann seine Revision keinen Erfolg haben.

III. Die Abweisung der Klage im Vorprozeß in Höhe von 1400 RM. war, wie sich ebenfalls schon aus den bisherigen Darlegungen ergibt, ungerechtfertigt. Die damalige Beklagte konnte nach Treu und Glauben einer Erweiterung der Klage auf Zahlung von Lagegeldern bis zum Betrage von 5000 RM. nicht mehr wirksam widersprechen, nachdem sie sich einmal ohne Widerspruch auf die Teilklage eingelassen hatte. Das Oberlandesgericht hat also in jenem Rechtsstreit zu Unrecht angenommen, daß der Kläger seinen Anspruch in Höhe von 1400 RM. durch Fristversäumnis verloren habe. Es hätte insoweit seine Klage nicht abweisen, sondern, sofern sie sonst begründet war, ihr stattgeben müssen.

Gleichwohl beruht der Rechtsverlust, der den Kläger durch die rechtskräftige Klageabweisung in Höhe von 1400 RM. getroffen hat, nicht bloß auf dem unrichtigen Urteil des Oberlandesgerichts, sondern weiter auch darauf, daß der Beklagte durch eigenes Versehen die dem Kläger von seiner Versicherung gesetzte Frist nicht innegehalten hat. Denn wenn er die Frist beachtet und die Klagerweiterung, wie es seine Absicht war, schon in der ersten Instanz, und damit schon vor dem Mitte Mai 1934 eingetretenen Fristablauf vorgenommen hätte, würde das Oberlandesgericht nicht in der Lage gewesen sein, die Klage mit der von ihm, wenn auch rechtsirrig, für zutreffend gehaltenen Begründung abzuweisen. Es hätte dann in eine sachliche Prüfung auch dieses Teiles des klägerischen Anspruchs

eintreten müssen. Die Unterlassung des Beklagten ist also aus dem Ursachenverlauf nicht hinwegzudenken. Daß der Fristablauf zu einer unrichtigen Entscheidung führen konnte, lag keineswegs außerhalb dessen, was erfahrungsgemäß zu erwarten war. Die Rechtslage war, wenn die Frist eingehalten wurde, insoweit klar und zweifellosfrei; sie wurde erst unsicher mit Fristablauf. Erst damit tauchte die Frage auf, ob die Teilklage zur Fristwahrung genüge. In welchem Sinne sie zu beantworten war, stand, worauf bei Erörterung der Verschuldensfrage noch näher einzugehen sein wird, keineswegs von vornherein eindeutig fest. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts konnte in dem einen wie in dem anderen Sinne ausfallen. Keine der beiden möglichen Entscheidungen konnte als ausgeschlossen angesehen werden. So lief das Urteil des Oberlandesgerichts, das die Einhaltung der Frist verneinte, durchaus nicht dem zuwider, was als möglich vorauszusehen war. Es lag im Bereich der Folgen der Fristversäumnis, mit denen zu rechnen war. Fristversäumnis und Klageabweisung stehen somit zueinander im entsprechenden (adäquaten) Ursachenzusammenhang.

Das Unterlassen rechtzeitiger gerichtlicher Geltendmachung der fraglichen 1400 RM. geht aber auf das Verhalten des Beklagten zurück. Denn er hätte nur den in dem Schriftsatz vom 11. April 1934 angekündigten, auf 2500 RM. erhöhten Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1934 vor dem Landgericht zu verlesen brauchen, um eine Entscheidung, wie sie späterhin vom Oberlandesgericht begründet worden ist, zu verhindern. In dem vom Oberlandesgericht gebilligten Urteil des Landgerichts wird diese Folgerung allerdings abgelehnt. Es sagt am Schluß seiner Gründe: Wäre der Vorprozeß auch in zweiter Instanz nach der Initiative des Beklagten geführt worden, so wäre auch der Teilbetrag von 1400 RM. nicht eingeklagt und dessen Abweisung nicht rechtskräftig geworden. Dafür, daß die Entwicklung tatsächlich eine andere gewesen sei, sei der Beklagte nicht verantwortlich zu machen, da er in zweiter Instanz lediglich als Korrespondenzanwalt tätig gewesen sei. Diesen Ausführungen liegt der nach dem bereits Gesagten an sich zutreffende Gedanke zugrunde, daß der Kläger die 1400 RM. noch jetzt gegen die Versicherungs-gesellschaft würde einklagen können, wenn dieser Betrag überhaupt nicht einen Gegenstand des Vorprozesses gebildet hätte. Daß dieser Teilanspruch in jenem Prozeß, wenn auch erst

verspätet, eingeführt worden ist, hat indessen der Beklagte veranlaßt oder wenigstens mitveranlaßt. Er hat schon in der ersten Instanz, in der er alleiniger Prozeßbevollmächtigter war, die Erstreckung des Klageantrags auch auf diese 1400 RM. schriftlich angekündigt. So lag es durchaus in der Richtung seiner eigenen Prozeßführung, wenn der Prozeßbevollmächtigte zweiter Instanz diese im ersten Rechtszug vom Beklagten nur versehentlich versäumte Prozeßhandlung nachholte. Wollte der Beklagte mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Fristablauf diese Nachholung nicht mehr, so hätte er ihr widersprechen müssen. Zu einem solchen Widerspruch war er in der Lage, da der Verkehr zwischen dem Kläger und seinem Berufungsanwalt durch seine, des Beklagten, Hände ging. Auch rechtlich war er als Verkehrsanwalt dazu verpflichtet. Denn wenngleich die letzte Entscheidung über die zu treffenden Prozeßmaßnahmen in der Hand des eigentlichen Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz lag, so enthub das doch den als Verkehrsanwalt weiterhin tätigen Anwalt erster Instanz, den Beklagten, nicht jeder eigenen Beeinflussung des künftigen Prozeßverlaufs. Daß er einer Erweiterung des Klageanspruchs nach Fristablauf entgegengetreten wäre, hat der Beklagte selbst nicht geltend gemacht. So ist diese Erweiterung eine Folge auch seiner für den Kläger entfalteten Tätigkeit.

Endlich muß das Verhalten des Beklagten als schuldhaft bezeichnet werden. Entscheidend ist in dieser Hinsicht, daß er zugibt, infolge eines von ihm begangenen Versehens sei der erweiterte Klageantrag in der Verhandlung vor dem Landgericht nicht gestellt worden. Hat er infolge eines Versehens den ihm vom Kläger erteilten und von ihm angenommenen Auftrag, weitere 1400 RM. einzuklagen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so muß er für die Folgen einstehen. Die Sache liegt hier nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten nicht etwa so, daß er die Frage, ob zur Wahrung der Ausschlußfrist für den ganzen Versicherungsanspruch die Einklagung eines Teilanspruchs genüge, sorgfältig geprüft und sich dann, nachdem er zur Bejahung dieser Frage gelangt war, aus triftigen Gründen — etwa um dem Kläger Kosten zu ersparen — entschlossen hat, nur einen Teilbetrag einzuklagen. Dem Beklagten fällt vielmehr ein einfaches Versehen zur Last, das keineswegs auf irgendwelchen sachlichen Erwägungen beruhte. Ein solches Versehen ist als Verschulden im Sinne des Gesetzes zu werten.

Übrigens hätte auch eine gewissenhafte Prüfung der Rechtslage den Beklagten keineswegs zu der Überzeugung führen können, es sei ungefährlich, den Versicherungsanspruch des Klägers innerhalb der gesetzlichen Frist nur teilweise einzuklagen. Eine abschließende Entscheidung des Reichsgerichts über die Frage lag nicht vor. Seine Rechtsprechung behandelte, wie zu I dargelegt, anderweitige Ausschlußfristen und hatte, wie dort gleichfalls ausgeführt, schon betont, daß es nicht angängig sei, die verschiedenartigen Ausschlußfristen, insbesondere die gesetzlichen und die vertraglichen, ohne weiteres gleichzustellen. Für die Verjährung steht seit langem fest, daß sie durch eine Teilklage nur für den eingeklagten Teilbetrag unterbrochen wird. Der Verjährungsfrist sind, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (vgl. z. B. RGZ. Bb. 87 S. 271 [283], Bb. 142 S. 280 [285]), die vertraglichen Ausschlußfristen — um eine solche handelt es sich hier — rechtsähnlich. Deshalb lag die Möglichkeit sehr nahe, sie auch für die Wirkungen der Teilklage gleich zu behandeln. Die Meinungen im Schrifttum, das sich übrigens nur vereinzelt über die Frage äußert, sind geteilt. Während Warneher BBG. in Anm. III zu § 12 (S. 44) sagt, die Erhebung der Klage auf einen Teilbetrag unter Vorbehalt der Erhöhung des Klageanspruchs müsse als zur Wahrung der vertragsmäßigen Klagefrist genügend angesehen werden, vertritt Pröblls BBG. in Anm. 10 zu § 12 (S. 38) die Meinung, der ganze abgelehnte Anspruch müsse geltend gemacht werden; werde er nur teilweise eingeklagt, so werde die Ausschlußfrist nur teilweise unterbrochen. Die Durchforschung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums würde dem Beklagten also, wie im Gegensatz zum Berufungsgericht festzustellen ist, auf die Ungewißheit der bei Erhebung einer bloßen Teilklage eintretenden Rechtslage hingewiesen haben. Er hätte dann den sichereren Weg, d. h. hier die Klagerweiterung innerhalb der Frist, wählen müssen, um allen Anzweiflungen der Rechtzeitigkeit des gerichtlichen Vorgehens des Klägers vorzubeugen. Er mußte das um so mehr tun, als ihn der Kläger in seinem Schreiben vom 18. Januar 1934 ausdrücklich auf die Fristbestimmung hingewiesen hatte. Zu entschuldigen ist das Versehen des Beklagten somit nicht. Tageslohn in Höhe von 1400 RM. muß der Beklagte dem Kläger demnach erstatten, allerdings nur insoweit, als er einen Anspruch darauf im Vorprozeß, von der Fristverjährung abgesehen, mit Erfolg hätte durchsetzen

können. Dies bestreitet der Beklagte, indem er, ebenso wie die Versicherungsgesellschaft das getan hat, geltend macht, der Kläger hätte seinen Versicherungsanspruch dadurch verwirkt, daß er sich der von der Versicherungsgesellschaft verlangten ärztlichen Behandlung nicht unterzogen habe. Hierüber wird der Tatrichter noch zu befinden haben, ebenso über die vom Beklagten ebenfalls bestrittene Höhe des Betrages.

Mit diesen 1400 RM. Tagegelbern stehen im engsten Zusammenhang die Prozeßkosten, die dem Kläger im Vorprozeß deshalb auferlegt worden sind, weil er zu diesem Teile abgewiesen worden ist. Soweit ihm der Beklagte diese Tagegelber ersetzen muß, muß der Beklagte ihm auch die Prozeßkosten erstatten . . . In diesem Umfang muß die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

IV. Der Invaliditätsschaden des Klägers, der in Höhe von 2000 RM. Gegenstand der Klage, in Höhe von 1000 RM. Gegenstand der Widerklage ist, kann, wie zu I dargetan, nach Fristablauf gegen die Versicherungsgesellschaft nicht mehr verfolgt werden. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil angenommen und darauf die Entscheidung über den Klageanspruch, soweit er sich auf den Invaliditätsschaden bezieht, gestützt. Das ist nicht zu billigen. Ebensovienig genügt aber der zweite Grund, den das Berufungsgericht für diesen Teil seines Spruches gibt . . . (Wird näher dargelegt.) Danach muß das angefochtene Urteil auch insoweit aufgehoben werden, als es den Invaliditätsanspruch betrifft.